

Die Stadt Bergneustadt muss nach § 116 GO NRW grundsätzlich für jedes Haushaltsjahr einen Gesamtabchluss aufstellen, in den alle verselbständigten Aufgabenbereiche einbezogen werden. Nach der vorliegenden Beteiligungsstruktur wäre in einen Gesamtabchluss lediglich der Eigenbetrieb Wasserwerk (Beteiligungsquote 100 %) einzubeziehen. An den übrigen Beteiligungen ist die Stadt Bergneustadt jeweils mit Beteiligungsquoten unter 20 % beteiligt, so dass sie in einen Gesamtabchluss nicht einzubeziehen sind. Neben den jährlichen Abschlüssen von der Stadt und dem Eigenbetrieb Wasserwerk bietet ein aufzustellender Gesamtabchluss für die Stadt Bergneustadt keine wesentlichen zusätzlichen Informationen. Mit dem 2. Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen (2. NKFVG NRW) wurden beginnend mit dem Haushaltsjahr 2019 größenabhängige Befreiungsmöglichkeiten eröffnet.

Durch den neu eingefügten § 116a Absatz 1 GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes befreit, wenn am Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens 2 der nachstehenden Merkmale zutreffen:

- Nr. 1 Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche dürfen insgesamt einen Wert von 1.500.000.000 € nicht überschreiten.
- Nr. 2 Die der Kommune zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche machen weniger als 50 % der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Kommune aus.
- Nr. 3 Die der Kommune zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche machen weniger als 50 % der Bilanzsumme der Kommune aus.

Der beiliegenden Berechnung ist zu entnehmen, dass die Stadt Bergneustadt zu den Stichtagen 31.12.2018 und 31.12.2019 alle drei Merkmale erfüllt. Insoweit liegen die Voraussetzungen des § 116a GO NRW vor und es besteht keine Pflicht, den Gesamtabchluss 2019 aufzustellen.